

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 9 (1893)

**Heft:** 25

**Artikel:** Ueber die berufliche Organisation in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578556>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Senn-Holdinghausen.

IX.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich und St. Gallen, den 16. September 1893.

**Wochenspruch:** Gebunden führt der Schmerz uns alle durch das Leben,  
Sanft, wenn wir willig gehn, hart, wenn wir widerstreben.

### Über die berufliche Organisation in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. (Fortsetzung.)

Durch das am 9. März 1832 erlassene Gesetz über das Gewerbe- wesen wurde das Handwerkswesen neu konstituiert, für Mez- ger und Müller wurden besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, 21 Handwerke als zünftig anerkannt, 18 andere dagegen für freie Gewerbe erklärt. Das Gesetz bestimmte u. a. auch, daß in jedem Bezirke die Meister des nämlichen Handwerks, oder wenn deren Zahl weniger als 12 betrage, die Meister verschiedener Handwerke zusammen, eine Gesell- schaft oder Lade bilden sollen, welche ihre Handwerksord- nungen zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen habe. Das Gesetz bedeutete gegenüber dem früheren von 1804 schon einen ganz merkbaren Fortschritt, eine Art Übergangsstadium von der Zunftverfassung zur Gewerbe- freiheit. Aber schon bei seiner Einführung traten ihm mancherlei Schwierigkeiten von Seite der Handwerker selbst entgegen. Die kleinliche Eifersucht und der Ausschließungsgeist des Zunftwesens trat noch einmal in seiner traurigen Blöße her- vor. Ein neues Gesetz vom 25. März 1833 regelte die Ausscheidung der Handwerke, aber auch dieses befriedigte nicht und vermochte die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Handwerken um ihre Rechte nicht zu vermeiden. Zahlreiche Petitionen verlangten nun völlige Freigabe aller Handwerke.

Die Regierung fand den Zeitpunkt gekommen, um im Sinne der Verfassung die Freigabe der Gewerbe im Interesse des Gesamtwohles befürworten zu dürfen. Sie beantragte im Jahre 1837 dem Großen Rat die Freigabe sämtlicher Handwerke mit Ausnahme der Bauhandwerke, der Hufschmiede und Büchsenmacher. Allein die Nachteile der Zünfte lagen so offen am Tage, daß der Große Rat am 26. September 1837 nach sehr interessanter Debatte einstimmig beschloß, sämtliche Gewerbe freizugeben. Mit diesem denkwürdigen Beschuß führte also der Kanton Zürich, als einer der ersten, die Gewerbefreiheit wieder ein.

Doch damit nicht alle Handwerker der Stadt Zürich einverstanden waren, bezeugen zahlreiche Petitionen an die Regierung aus den Jahren 1837—1847, welche teils Wiedereinführung der Zünfte, teils der Meister- oder Lehrlingsprüfung, teils Beschränkung der Niederlassungsfreiheit verlangten.

Die Aufhebung der Handwerksordnungen hatte fast überall zur Folge, daß auch die in denselben gesetzlich anerkannten Zünfte oder Innungen sich auflösten, wiewohl ihnen auch unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit mancherlei schöne nutzbringende Aufgaben geblieben wären. In Zürich bestanden im Jahre 1845 an sog. „freien Zünften“ nur diejenigen der Buchbinder und der Steinmezen. Schon damals ward der Gedanke der Produktiv- und Einkaufsgenossenschaften, als eines praktischen Mittels zur Ausgleichung zwischen Kapital und Arbeit, lebhaft erörtert, ohne wie es scheint, praktische Gestaltung zu finden.

Die französische Constituante ließ es mit der Aufhebung

der Zünfte nicht bewenden. Sie befürchtete, daß dieselben mittelst der Vereinsfreiheit in Wirklichkeit sich auß neue bilden, bezw. weiter erfüllieren könnten, und so entschloß sie sich am 17. Juni 1791, diese Vereins- und Versammlungsfreiheit aufzuheben. Dieses, den Grundsätzen der französischen Revolution so arg widersprechende Gesetz ist bis zum 21. März 1884 in Kraft geblieben. An diesem Tage wurde ein Gesetz betreffend die Gründung von Syndikaten\*) der Arbeiter und Unternehmer erlassen. Allein trotz dem Verbote waren schon lange vor dieser Frist, mit Beginn des Jahrhunderts, die gewerblichen Syndikate sehr stark verbreitet und entwickelt; einen besondern Aufschwung nahmen dieselben vom Jahre 1860 an.

Die Vereinsfreiheit ist in Frankreich nach wie vor beschränkt und nur zu Gunsten der Arbeiter und Unternehmer eine Ausnahme gemacht worden. (Forts. folgt.)

### Mitteilungen vom Patentbureau Richard Lüders in Görlitz.

Eine transportable Kreissägemühle, welche im Stande ist, alle anderen bis jetzt bekannten Sägemühlen zu verdrängen, hat nach einem Berichte der Patent-Anwälte C. Fr. Reichelt und W. Majdewicz, Dresden, Wilsdrufferstraße 27, ein Amerikaner Namens Jeremiah H. Matthews in South-Bend, Staat Indiana, patentiert erhalten. Den Wert dieser Erfindung werden vor Allem die Holz-Großhändler und Wäldeleigentümer zu schäzen wissen, denn durch dieselbe fällt der teure Zwischentransport nach den stehenden Schneidemühlen weg. Diese neue Kreissägemühle kann, ähnlich wie die Dreschmaschinen, nach allen Arbeitsplätzen gezogen und dort aufgestellt werden, um sofort gebrauchsfähig zu sein.

Außerdem ist dieselbe mit den erdenklichsten Verbesserungen ausgestattet, u. A. auch mit einer bis jetzt einzig dastehenden Vorrichtung zum selbsttätigen Entfernen der Sägespäne.

**Neue Bretthänen-Kreissäge.** Zur Herstellung kleiner dünner Bretthänen, wie z. B. der Teile von Cigarrenkisten, benützt man bekanntlich Kreissägen, welche die schwachen Bretter vom Stämme abschneiden. Diese Methode hat den Nachteil, daß die geschnittenen Bretter stets noch den segmentartigen Schnitt der Säge erkennen lassen, also nie glatt sind und noch nachgehobelt werden müssen. Dies will Hoare zu Bournemouth auf diese Weise vermeiden, daß er die Zähne der Säge abwechselnd den einen Zahn schneidend, den nächsten aber an der Spitze abgerundet gestaltet; diese letzteren Zähne haben seitlich geschraubte Schneiden, welche schabend wirken und den Schnitt glätten.

### Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann & Cie. in Oppeln (Auskunft und Rat in Patentfachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

**Das Hobelmesser der Nutenhobelmashine** des Patentes Nr. 69,537 hat U-förmigen Querschnitt; seine Seitenwände sind vorn zugeschrägt, während die vorn zur Schneide ausgebildete Bodenfläche gegen die der Seitenwände zwecks besseren Einführens der Späne in den Hohlraum des Stahls zurücksteht. Eine Gabel führt mittelst Coulisse den Hobelstahl und besorgt das Ausstoßen der Späne durch Mitwirkung eines drehbar angeordneten Hebels selbsttätig.

Eine Maschine zum selbsttätigen Schärfen von Sägezähnen ist der Firma C. P. L. Fleck Söhne in Berlin patentiert worden. Die zum Schärfen benutzte Schmirgelscheibe wird in ihrer Höhenlage durch am Vorschubarm oder dergl. passend angebrachtes Modell eingestellt.

Bei der selbsttätigen Kehldruckvorrichtung für Ab-richt-, Hobel- und Fugemaschine, wie sie Herr J. Mahl-

\*) Der Name röhrt daher, daß an der Spitze solcher Berufsvereine sog. „Syndici“ (Anwälte) standen.

mann in Hannover konstruiert, ist ein winkelförmiger, auf der Tischplatte der Abricht- oder Fugemaschine mittelst Schrauben zu befestigender Gusskörper mit Lagern für Antriebswelle, für Uebersetzungsräder und für die parallel zur Messerwelle liegenden, in einer Gleitbahn verschiebbaren und durch Gewichtshebel gegen das Holz gedrückte Vorschubriffelwalze, sowie mit Schlitzen zur Aufnahme eines mittelst Handrades und Gewindespindel verschiebbaren Tisches nebst Gleitrollenführungen zum Einstellen des Schnittes und zur leichteren Führing des Holzes versehen.

### Heizanlagen ganzer Gebäude ausschließlich mit Gasöfen

finden bisher noch wenig ausgeführt worden. Es wird daher unsere Leser gewiß interessieren, zu erfahren, daß die Firma J. G. Houben Sohn Karl in Aachen im Vorjahr sämtliche Räume des nach den Plänen des Stadtbaurates Herrn Thomä umgebauten Rathauses zu Neubüch mit ihren Gasheizöfen versehen hat.

Im Ganzen kamen 26 Gasheizöfen, darunter verschiedene mit außergewöhnlich großem Heizeffekt zur Verwendung, welche alle Räume des Rathauses in ausgiebiger Weise heizen; es ist weder Centralheizung angelegt, noch sind Kohlenöfen aufgestellt worden, die Gasöfen müssen vielmehr allein die völlige Erwärmung bewirken.

Die Stadtverwaltung drückt sich in einem obiger Firma erteilten Begriffen sehr befriedigend über die Anlage aus. Sie sagt nämlich:

„Die für die Beheizung des hiesigen Rathauses von der Firma J. G. Houben Sohn Karl gelieferten 26 Gasöfen haben sich in Bezug auf die versprochene Heizkraft durchaus bewährt; die Handhabung ist eine einfache und bequeme und die Abführung der Verbrennungsgase geschieht durch die sämtlich über Dach hinausgeführten Abzugsröhren in vollkommener Weise. Die genannte Firma kann ich wegen der ebenso gediegenen als geschmackvollen Ausführung ihrer Gasöfen für ähnliche Anlagen dringend empfehlen.“

Der Stadtbaurmeister:  
(gez.) Thomä.

### Verschiedenes.

**Kantonale Gewerbe-Ausstellung in Frauenfeld.** Ein Korrespondent der „Neuen Zürch. Ztg.“ leitet einen Artikel über die thurgauische Gewerbeausstellung mit folgenden Worten ein: „Mit einer Thurgauerin verdirbt man nicht“, pflegt man im Kanton Zürich zu sagen, wenn ein junger Mann seine Braut zwischen Adorf und Steckborn holt. Das ist eine so hübsche Huldigung für die thurgauischen Frauen, daß dafür die Männer schon die Gulenspieleien des schweizerischen Volkswirkes auf sich nehmen können, in denen die Ultrafarben der Anerkennung für die wirtschaftlich Tüchtigkeit schwimmen. Und am Schluß des Artikels heißt es: „Im Ganzen ist die thurgauische Gewerbeausstellung eine Manifestation der Arbeits tüchtigkeit, die unserm Nachbarkanton zur hohen Ehre gereicht; die Handwerker der andern Kantone werden sich mit einer Fülle von Anregungen belohnt finden, wenn sie den Produkten ihrer thurgauischen Kollegen einen Besuch abstatten. Und wenn der schweizerische Volkswirk den Thurgauern etwas hart zu setzt, so beweisen sie mit ihrer Ausstellung, wie schon oft, daß es nicht die schlechtesten Früchte sind, an denen Wespennagen.“

**Gewerbeausstellung in Frauenfeld.** Sonntag den 10. d. M. war der Besuch der Gewerbeausstellung am stärksten, es wurden 4200 Billets gelöst. Bis dato sind total 88,000 Stück verkauft; sobald die Ausgabe 100,000 erreicht haben wird, wird der Verkauf endgültig geschlossen.

Der neuerrichtete Gewerbeverein Wyl entfaltet unter dem Präsidium des Herrn Architekt Grüebler-Baumann eine